Erscheint täglich
früh 4½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 13,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4 gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Nachnahme.

№ 182. Mittwoch den 1. Juli 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nachdem mit Zustimmung Sr. Majestät des Königs das Königliche Ministerium des Innern die zufolge der neueren Gesetzgebung nothwendig gewordene, zwischen dem Rathe und dem Polizeicollegium zu Leipzig bez. unter Beitritt der Stadtverordneten vereinbarte neue Ordnung der Competenzverhältnisse des Rathes und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig in Sachen der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei genehmigt, auch die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§. XXII und XXXVI des mittelst Rescriptes der Landesregierung vom 12. März 1822 bekannt gemachten Regulativs wegen Verwaltung der Polizei und der Criminalrechtspflege in Leipzig durch Verordnung vom 17. dor. Mts. außer Wirksamkeit gesetzt hat (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1885, 4. Stück Nr. 18), so bringen wir nunmehr das nachstehende, an Stelle der vorgedachten aufgehobenen Bestimmungen tretende neue Competenz-Regulativ hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 12. Juni 1885.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Hentschel.

Regulativ

über die Competenzverhältnisse zwischen dem Rathe und dem Polizeiamte der Stadt Leipzig in Sachen der Wohlfahrts- und der Sicherheitspolizei.

A.

Die Zuständigkeit des **Rathes der Stadt Leipzig** auf dem Gebiete der Polizei erstreckt sich auf:

1) die gesammte Markt-, Maß- und Handelspolizei,
2) die Gewerbepolizei, soweit nicht ausnahmsweise nach dem unten sub B Gesagten die Zuständigkeit des Polizeiamts begründet erscheint;
— Insbesondere sind hierher und demnach als zur Zuständigkeit des Rathes gehörig zu zählen auch die Ausstellung der nach der Gewerbeordnung zum Betriebe eines Gewerbes erforderlichen Legitimationspapiere (Gewerbeanmeldescheine, Legitimationsscheine, Legitimationskarten, Arbeitsbücher), insoweit die Ertheilung derselben nicht der höheren Verwaltungsbehörde (Kreishauptmannschaft) vorbehalten ist (Wandergewerbescheine), ferner die nach der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnißertheilung zur Ausübung gewisser Gewerbe mit dem aus dem unten sub B, b, 10 und 11 Gesagten sich ergebenden Modificationen. —
3) die Straßenpolizei, insoweit nicht nach den nachstehenden Bestimmungen sub B ausnahmsweise die Zuständigkeit des Polizeiamts begründet erscheint;
— Macht sich jedoch bei Festlichkeiten oder anderen, eine größere Ansammlung des Publikums veranlassenden Gelegenheiten der Erlaß besonderer Anordnungen zur Regelung des Fahr- und Fußverkehrs auf den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderlich, so sind derartige besondere Anordnungen vom Rathe und Polizeiamt gemeinschaftlich zu erlassen. —
4) die Baupolizei in ihrem vollen Umfang,
5) die Feuerpolizei, und zwar sowohl die Erlassung und Durchführung der zur Verhinderung von Feuersgefahr dienenden Vorschriften als die Veranstaltungen zur Unterdrückung eines vorhandenen Feuers,
6) die gesammte Gesundheits- und Medicinalpolizei,
7) die Ueberwachung der das Gebiet der Kirche und Schule betreffenden polizeilichen Vorschriften, wohin insbesondere die Vorschriften über Einläuten der Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier, über Benutzung der Friedhöfe, über Leichenbegängnisse und über den Schulbesuch gehören,
8) das Armenwesen, jedoch mit den sich aus folgenden Bestimmungen ergebenden Modificationen:
a. Der Erlaß von Strafverfügungen auf Grund §. 361 Ziffer 5 und 8 des R.-Str.-G.-B. steht dem Polizeiamte zu, welches im gegebenen Falle seitens des Rathes (Armenamtes) um Erlaß der Strafverfügung anzugehen ist.
b. Das Ausweisungsverfahren bezüglich der in §§. 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 erwähnten Personen ist durch den Rath (das Armenamt) einzuleiten und bis zur Rechtskraft des Ausweisungsbeschlusses fortzustellen. Macht sich zur Ausführung eines solchen Beschlusses eine zwangsweise Abschiebung des Betreffenden erforderlich, so ist das Polizeiamt um solche anzugehen. Die Entschließung über dagegen etwa noch erhobene Einwendungen steht jedoch dem Rathe (Armenamte) zu, dem dieselben zu dem Ende kurzer Hand mitzutheilen sind.
c. Beziehen noch §. 361 des R.-Str.-G.-B. bestrafte und hierorts wohnhafte Personen entweder selbst oder in ihren Angehörigen Armenunterstützung, oder steht zu erwarten, daß sie durch Fortsetzung solchen Lebenswandels der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, so steht die Entschließung darüber, ob sie zur Erzielung eines anderen Lebenswandels dem städtischen Zwangsarbeitshause zu überweisen sind, dem Rathe (Armenamte) zu. Etwaige Anträge auf Bestrafung solcher Personen in Gemäßheit von §. 361 des R.-Str.-G.-B. sind seitens des Rathes (Armenamtes) beim Polizeiamt zu stellen.
9) Die Regelung und Beaufsichtigung des Viehhandelswesens,
10) die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, sowie der Versicherungsunternehmer,
11) die Rekrutirungsangelegenheiten,
12) die Cognition bezüglich der unter die vorausgegangenen Ressortgeschäfte fallenden, in §. 360 Ziffer 8 und 9, §. 366 Ziffer 1 und 9, §. 366a, §. 367 Ziffer 1 bis mit 7 und 12 bis mit 15, §. 368 Ziffer 1 bis mit 8 und §. 369 Ziffer 2 und 3 des R.-Str.-G.-B. gedachten Uebertretungen, nicht minder bezüglich der in §. 366 Ziffer 10 des R.-Str.-G.-B. gedachten Uebertretung, dofern dieselbe polizeiliche Anordnung, gegen welche gefehlt worden ist, vom Rathe erlassen ist.
Bezüglich der in §. 360 Ziffer 11 des R.-Str.-G.-B. gedachten, an sich zur Zuständigkeit des Polizeiamts gehörigen Uebertretung (vgl. unten sub B 24) ist die Zuständigkeit auch des Rathes dann begründet, wenn Jemand in Bezug auf eine vom Rathe oder von einem Beamten des Rathes ausgehende polizeiliche Maßregel oder sonstige Anordnung, oder aber zugleich bei Begehung einer zur Zuständigkeit des Rathes gehörigen Uebertretung der Verletzung grober Unfuge oder der ungebührlichen Erregung ruhestörenden Lärms sich schuldig macht.

B.

Zum Geschäftskreise des **Polizeiamts der Stadt Leipzig** gehören dagegen:

1) das gesammte Meldewesen bezüglich der in hiesiger Stadt dauernd oder nur vorübergehend aufhältlichen Personen, insbesondere die Controle über Einwohner und Fremde, sowie die Führung der hierzu erforderlichen Register und die Ausstellung der den Aufenthalt in hiesiger Stadt betreffenden Bescheinigungen, der Führungsatteste, Verhaltscheine ꝛc.,
2) die Ausstellung von Pässen, Passkarten und sonstigen Reiselegitimationen, insbesondere auch die nach der Verordnung vom 6. Mai 1864 in Verbindung mit §. 44a Abs. 6 der Gewerbeordnung erfolgende Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende,
3) die Gesindepolizei und die polizeiliche Controle der Gesindevermiether.
Es hat jedoch die nach §. 35 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anmeldung des Gewerbes der Gesindevermiether und die nach demselben Paragraphen zulässige Untersagung dieses Gewerbes beim Rath bez. durch denselben zu geschehen; nur ist von jeder derartigen Anmeldung oder Untersagung des Gewerbebetriebs dem Polizeiamt Mittheilung zu machen.
4) Die Aufsichtsführung über die Pfandleiher und Rückkaufshändler und die polizeiliche Controle über die Trödler.
Es hat jedoch die nach §. 34 der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnißertheilung zum Betriebe des Pfandleihgewerbes ebenso wie die nach §. 35 der Gewerbeordnung erforderliche Anmeldung und zulässige Untersagung des Trödlergewerbes vom bez. beim Rath zu erfolgen, und ist dem Polizeiamt nur hiervon alsbald Mittheilung zu machen.
5) Die Ordnung und Beaufsichtigung des Dienstmannwesens, einschließlich der Genehmigung zur Errichtung von Dienstmanninstituten,
6) die Führung der polizeilichen Aufsicht bei öffentlichen Tanzmusiken, Singspielen, Gesangs- und declamatorischen Aufführungen, Schaustellungen aller Art, theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Lustbarkeiten.
Die Aufsichtsführung bei derartigen Aufführungen und Schaustellungen begreift die Befugniß in sich, Personen, welche bei ihren Productionen gegen die guten Sitten verstoßen, am weiteren Auftreten zu hindern. Im Uebrigen erfolgt die Erlaubnißertheilung zu gedachten öffentlichen Lustbarkeiten (§§. 33a, 33b, 33c der Gewerbeordnung) durch den Rath als der Gewerbepolizeibehörde und ist von der geschehenen Erlaubnißertheilung dem Polizeiamte nur in jedem Falle Mittheilung zu machen.
7) die Aufsichtsführung über Gasthöfe und Restaurationen, einschließlich der Erlassung und Handhabung von Vorschriften über die Polizeistunde,
8) die Ertheilung der Erlaubniß zu öffentlichen Auf- und Umzügen, sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei denselben,
9) die Fürsorge für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung überhaupt und die Veranstaltungen zur Sicherung der Personen und des Eigenthums,
10) die Aufsichtsführung über das öffentliche Fuhrwesen, insbesondere die Beaufsichtigung des Droschkenwesens und die Ueberwachung der Bestimmungen des Pferdebahnregulativs,
11) die Regelung und Beaufsichtigung des Radfahrens auf den zum Stadtgebiet gehörigen Flüssen und Teichen,
12) die Bahnpolizei nach Maßgabe der Verordnung, die Publication des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend, vom 17. April 1872,
13) die Aufsicht über Ausübung der Jagd und der Fischerei, sowie die Ausstellung der Jagdkarten und die Beglaubigung und Ausgabe der Fischkarten,
14) die Aufhebung von Verunglückten und Selbstmördern, sowie die erste Fürsorge für Personen, welche auf der Straße erkrankt oder verletzt worden sind,
15) die Aufsichtsführung über die Veranstaltungen von öffentlichen Sammlungen, sowie von Lotterien und öffentlichen Ausspielungen,
16) die gesammte Forstpolizei, wohin auch die Genehmigung der nach §. 56 der Gewerbeordnung von den Colporteuren zu führenden Druckschriftenverzeichnisse, sowie die Ueberwachung der Leihbibliotheken zu rechnen,
17) die Beaufsichtigung des Vereins- und Versammlungswesens,
18) die Ueberwachung des Prostitutionswesens,
19) die Maßregeln zur Verhinderung des Concubinats,
20) die Ueberwachung und, soweit solche gesetzlich noch zulässig ist, die Ausweisung bestrafter, arbeitsscheuer und verdächtiger Individuen, vorbehältlich der oben sub A 8a—c angegebenen besonderen Bestimmungen,
21) die Ausübung der „Polizeiaufsicht" im Sinne von §§. 38, 39 des R.-Str.-G.-B.,
22) die gesammte Criminalpolizei, wie deren Begriff und Aufgabe aus §. 161 der Reichsstrafproceßordnung sich ergiebt,
23) die Verfügung über Fundsachen,
24) die Cognition bezüglich der in §. 360 Ziffer 1, 2, 4 bis mit 8, 10 bis mit 14, §. 361 Ziffer 1 bis mit 9, §. 363, §. 364, §. 365, §. 366 Ziffer 2 bis mit 8, §. 367 Ziffer 8 bis mit 11, §. 368 Ziffer 9, 10, 11, §. 369 Ziffer 1 und §. 370 Ziffer 1 bis mit 6 des R.-Str.-G.-B. gedachten Uebertretungen, sowie bezüglich der in §. 366 Ziffer 10 des R.-Str.-G.-B. gedachten Uebertretung dann, wenn die polizeiliche Anordnung, gegen welche im gegebenen Falle gefehlt worden, vom Polizeiamt erlassen ist.
Bezüglich der Uebertretung in §. 360 Ziffer 11 des R.-Str.-G.-B. ist in den oben sub A 12 gedachten Fällen neben der Zuständigkeit des Polizeiamts auch diejenige des Raths begründet.

Sich durch eine und dieselbe Handlung der Thatbestand mehrerer Uebertretungen, welche nach Vorstehendem theils zur städtischen, theils zur polizeiamtlichen Zuständigkeit gehören, begründet, so erscheint diejenige der beiden Behörden zuständig, zu deren Ressort die mit der härteren Strafe bedrohte Uebertretung gehört; eventuell (bei gleicher Strafandrohung) richtet sich die Zuständigkeit danach, welche der beiden Behörden zuerst zum Einschreiten veranlaßt worden ist.

Leipzig, den 12. Juni 1885.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Hentschel.

Versteigerung auf den Abbruch.

Die **Baulichkeiten** der hier am **Nicolaikirchhof Nr. 7, 8, 9** und **10** gelegenen **Predigerhäuser,** Nr. 160 Abthl. A des Brandcatasters, sollen

Montag, den 13. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr

im Saale der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 1, II. Etage, **als ein Ganzes** auf den **Abbruch** versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen können schon vor dem Termine in unserem Bauamte, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 5, eingesehen, auch von selbigem gegen Erstattung der Schreibgebühr abschriftlich bezogen werden.

Behufs Besichtigung der Baulichkeiten werden dieselben am 9., 10. und 11. Juli d. J. je von 10—12 Uhr Vormittags geöffnet sein.

Leipzig, den 26. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stötz.

Erledigt

hat sich die von uns unterm 26. März c. erlassene, den aus dem Gerichtshause weggeschafften vermuthlichen Handlungsgehilfen Franz Ferdinand Begandt aus Leipzig betreffende Bekanntmachung.

Leipzig, den 26. Juni 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. E.

Bekanntmachung.

Der diesjährige **internationale Productenmarkt** wird **nicht,** wie in unserer Bekanntmachung vom 2. laufenden Monats auf Grund einer irrthümlichen Angabe der Betheiligten mitgetheilt war, Sonntag, den 2. August, sondern erst

Montag, den 3. August dieses Jahres,

in den Räumen des hiesigen **Krystallpalastes** abgehalten werden.

Leipzig, den 6. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Die zur Submission ausgeschrieben gewesenen Pflasterarbeiten in der Südstraße sind vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten ihrer Offerten hiermit entlassen.

Leipzig, den 24. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Die Lieferung und Legung der Granitschwellen in die Hainstraße, sowie die Ausführung der Neupflasterung in derselben sind vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Submittenten hiermit ihrer Offerten entlassen.

Leipzig, den 23. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Gesucht

wird der Dienstknecht Johann Gottfried **Großmann,** geboren den 29. Juni 1847 in Stötteritz bei Leipzig, welcher zur Fürsorge für sein hier unterstütztes Kind Anna Großmann anzuhalten ist.

Leipzig, den 26. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Heyer.

Bekanntmachung.

Erkatteter Anzeige zufolge hat der Kellner **Ludwig Koch** aus Ansbach sein vom Stadtmagistrat in Nürnberg unterm 19. Juni 1883 ausgestelltes **Dienstbuch** vor Kurzem auf dem Wege von hier nach Connewitz verloren.

Wir bitten, das Buch im Auffindungsfalle anher abzuliefern.

Leipzig, am 26. Juni 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Reste. Feldtz.

Auction.

Donnerstag, den 2. Juli 1885. Nachmittags 3 Uhr, sollen in der Restauration zum **Rathskeller** zu **Neudnitz** verschiedene Pfänder, als:

1 Kleider- und 1 Schreibsecretair, 1 Sopha, 1 Spiegel, 1 Commode, 1 Taschenuhr, ferner 1 Posten Schnittwaaren (Leinewand, Shirting, Frauenkleiderstoffe, Bettzeug, Bettdecken, Oberhemden, Strümpfe, Schürzen, Tücher, seidenes Band u. s. w.)

meistbietend gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 27. Juni 1885.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgericht das.

Bekanntmachung.

Wilker, Friederike, unverehelichte, aus Mühlberg i. Th., zuletzt in Erfurt oder Leipzig. Um Angabe ihres Aufenthalts zu den Acten M. I 88/85 wird gebeten.

Erfurt, den 25. Juni 1885.

Der Erste Staatsanwalt.

Nichtamtlicher Theil.

Die Staatsanwaltschaft.

III.

* Wo das Anklageprincip consequent durchgeführt ist, kann in Ermangelung eines förmlichen Strafantrages vom Richter eine Strafe nicht ausgesprochen werden. Das französische Recht hat diesen Grundsatz, obgleich die Staatsanwaltschaft unabhängig vom Richter gestellt ist, nicht angenommen, vielmehr, der inquisitorischen Maxime folgend, die einmal bei den Gerichten anhängig gewordenen Anklagen der Disposition des ministère public entzogen. Der Richter ist an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden, kann also den Anträgen der Staatsanwaltschaft entgegen strafen. Es ist unzulässig, daß die Anklage in der Hauptverhandlung zurückgezogen wird. Ebensowenig ist der Richter an die Beweisanträge der Staatsanwaltschaft gebunden. Diesen Grundsätzen der französischen Staatsanwaltschaft ist auch die deutsche Reichsgesetzgebung gefolgt, während das österreichische Recht sich den englischen Ueberlieferungen annähert. Die Staatsanwaltschaft in Oesterreich wird von den Grundsätzen der Parteistellung beherrscht; sie hat Verfügung über die Streitsache. Ohne und gegen ihren Antrag kann nicht bestraft werden, eine Auffassung, die an sich correct erscheint, aber in der Praxis, wenn sie ohne Nachtheil für die Strafrechtspflege bleiben soll, die Zulassung concurrirender Strafverfolgungsorgane im weiteren Umfang verlangt.

Die processualische Stellung der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Richter und dem Angeklagten hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab. Ist die Staatsanwaltschaft im Strafproceß als eine Partei anzusehen oder nicht? Die darauf gegebene Antwort lautet sehr verschieden, je nachdem man sich durch den französischen Grundsatz des Wächteramts der Staatsanwaltschaft oder auch dadurch blenden ließ, daß die Staatsanwaltschaft gleichzeitig für den Schutz Unschuldiger zu sorgen oder Rechtsmittel zu Gunsten eines Verurtheilten einzulegen berufen würde.

Wäre die Staatsanwaltschaft nicht der Gefahr einseitiger Parteilichkeit in höherem Maße als der Richter ausgesetzt, so wären die schon in dem Ermittelungsverfahren der Staatsanwaltschaft gezogenen Schranken nicht zu rechtfertigen. Das Gesetz selber kann den in der Natur der Dinge liegenden Parteicharakter der Staatsanwaltschaft nur verdunkeln und verwischen, aber durch anderweitige Bezeichnungen nicht aufheben. Die Stellung einer ständigen Behörde schließt deren processualischen Parteicharakter niegends aus. Nur das ist richtig, daß die Staatsanwaltschaft nicht in dem Sinne Parteiinteressen als eigene und persönliche vertritt, wie der Angeklagte selber. Dadurch, daß die Staatsanwaltschaft bei der Betreibung einer Anklage von der Supposition der Schuld in einem noch ungewissen Falle ausgeht oder eine dem Angeklagten nachtheilige Gesetzesauslegung vor Gericht vertritt, wird sie nothwendig zur Processpartei vor Gericht. Somit ergiebt sich, daß in der Hauptverhandlung der Grundsatz der Gleichberechtigung unter den Processparteien gelten muß. Das deutsche Strafproceßrecht hat in diesen Stücken die erheblichsten Ungerechtigkeiten des französischen Rechts ausgeglichen und den Forderungen der sogenannten „Waffengleichheit" zwischen Staatsanwaltschaft und Vertheidigung wichtige Zugeständnisse gemacht. Ob die Staatsanwaltschaft während der Hauptverhandlung der Sitzungspolizei und in Fällen der Ausschreitung auch der Rüge des Gerichtsvorsitzenden unterworfen sei, ist schon in Frankreich streitig gewesen und auch durch die deutsche Strafproceßordnung nicht entschieden worden. Daß in dem Rechte des Vorsitzenden, die Gerichtsverhandlungen zu leiten, die Befugniß enthalten ist, störenden Einflüssen auch solcher Personen, die seiner Person nicht unterstellt sind, mit geeigneten Mitteln hindernd entgegenzutreten, erscheint kaum als zweifelhaft. Auf der anderen Seite folgt aus der Coordination der Staatsanwaltschaft neben den Gerichten, daß Ordnungsstrafen gegen dieselbe nicht verhängt werden.

Was die Stellung der Staatsanwaltschaft zum Beschuldigten anbelangt, so ist es theoretisch streitig, ob Beamte der Staatsanwaltschaft abgelehnt werden können. Ist die Staatsanwaltschaft als Processpartei gesetzlich anerkannt, so ergiebt sich daraus nothwendig, daß die Ablehnung unzulässig sein müßte. Da das französische Recht auf der anderen Seite die Rechtsfiction der Unparteilichkeit auf die Staatsanwaltschaft überträgt, so müßte diese auch aus denselben Gründen abgelehnt werden können, aus welchen ein Richter von der Entscheidung eines einzelnen Falles auszuschließen ist. Aus unzureichenden Gründen ist in Deutschland die Ablehnung staatsanwaltschaftlicher Personen ausgeschlossen. Richtiger erscheint uns die Auffassung des Belgischen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 18. Mai 1869, wonach den Beamten der Staatsanwaltschaft in den ihre Unparteilichkeit gefährdenden Fällen die Pflicht der Selbstenthaltung auferlegt wurde.

Was schließlich die Organisation der Staatsanwaltschaft anbetrifft, so empfing dieselbe nach den Grundsätzen des französischen Rechts, denen man auch gegenwärtig in Deutschland trotz mannigfacher Bedenken treu geblieben ist, eine sogenannte bureaukratische, das heißt nicht collegiale, hierarchische Amtsverfassung. Jeder staatsanwaltschaftliche Beamte ist verpflichtet, den Weisungen seiner Vorgesetzten nachzukommen und seine persönliche Ueberzeugung in der Beurtheilung eines einzelnen Rechtsfalles unterzuordnen. Ebenso kann der Vorgesetzte jede Sache aus den Händen seiner Untergebenen an sich ziehen; diese Regel geht jedoch niemals so weit, daß ein von der Staatsanwaltschaft gestellter Antrag durch vorgesetzte Beamte ungeschehen gemacht werden könnte. Als höchste vorgesetzte Behörde der Landes-Staatsanwaltschaft erscheint, wie in Frankreich, das Justizministerium, oder, wo ein solches in eigener Abgrenzung nicht besteht, diejenige Landesregierungsstelle, der die Aufsicht über den Gang der Rechtspflege obliegt. Im Uebrigen sind die einzelnen Amtsstellen folgendermaßen abgegrenzt.

Die Reichsanwaltschaft bei dem Reichsgericht steht unter der Leitung und Aufsicht des Reichskanzlers, aber abgesehen von den zur Competenz des Reichsgerichts in erster und letzter Instanz gehörigen Fällen, ohne leitende Befugniß gegenüber der Staatsanwaltschaft in den einzelnen deutschen Staaten.

Die Staatsanwaltschaft ist im engeren Sinne gegliedert nach dem Grundsatze, daß bei jedem Gericht eine staatsanwaltschaftliche Behörde bestehen soll, deren örtliche Zuständigkeit accessorisch bestimmt wird durch diejenige der betreffenden Gerichte, und deren Mitglieder ohne Nachweis eines besonderen Auftrags den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft vertreten dürfen. Den staatsanwaltschaftlichen Titel im engeren Sinne führen nur die an den Oberlandesgerichten, Landgerichten und Schwurgerichten fungirenden Beamten der Staatsbehörde, deren Qualification von denselben Vorbedingungen abhängt, wie die richterliche. Die bei den Amts- oder Schöffengerichten fungirenden, nicht nothwendig zum Richteramt befähigten Personen heißen Amtsanwälte, deren Zuständigkeit im amtsgerichtlichen Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage sich auf schöffengerichtliche Sachen beschränkt.

Wir haben so unseren Lesern in Kürze die Stellung, die Competenz und rechtliche Verpflichtung, wie sie sich für die deutschen Staaten aus den Reichs- und Landesgesetzen ergiebt, dargelegt. Es versteht sich von selbst, daß wie für jeden gewöhnlichen Staatsbürger und Beamten, wie für jeden Richter, so auch für den Staatsanwalt neben der rechtlichen Verpflichtung auch eine moralische besteht, eine Anklage zu erheben, bezw. zu unterlassen. Ueber diese Forderungen der Moral existirt naturgemäß kein Codex. Zu allen Zeiten hat man von einem Volksrecht und von einem Juristenrecht gesprochen, und für die öffentliche Moral und Wohlfahrt des Staates ist es Bedingung, daß diese beiden Rechte nicht in offenbaren Widerspruch gerathen. Da wir das Anklagemonopol haben und keine Privatanklage in Deutschland existirt, muß die Staatsanwaltschaft um so mehr bemüht sein, Anwalt des Staates, Anwalt des Rechtes zu sein und nicht mit der Volksstimme in schreiendem Conflict zu kommen. Vergessen dürfen wir aber auch nicht, daß es Recht wie Pflicht eines Jeden ist, die Aufforderung zur Klage an die Behörde zu richten, wo es die Natur der Sache, die grobe Verletzung des Gesetzes erfordert. Und gegen die Ablehnung des Staatsanwalts giebt es den Appell bis zum Justizminister. Für verfehlt aber halten wir es, wenn die Wünsche Einzelner oder einer großen Mehrzahl einmal nicht die erwartete Befriedigung erhalten, sofort eine Reform der ganzen Einrichtung für erforderlich zu halten.

SLUB
Wir führen Wissen.